Satzung des Tierschutzvereins Homburg/Saar und Umgebung e. V.

im Deutschen Tierschutzbund e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Homburg/Saar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Tierschutzverbänden,
- Vermittlung von in Not geratenen Tieren.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen,
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
- die Unterhaltung eines Tierheims
- sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Nutztiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, hat der Verein die Möglichkeit, Personal einzustellen**.**

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person. Jugendliche können Mitglied im Verein

werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag erworben werden. Bei berechtigten Zweifeln eines Mitgliedsantrages entscheidet über die Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der/die Bewerber/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.
Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Ein Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds kann durch den Vorstand oder durch mind. 30 Mitglieder schriftlich erfolgen. Das Ehrenmitglied wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt.

§ 4 - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder (außer jugendliche Mitglieder, s. § 3 Abs. 1 Satz 2) sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht erwächst nach dreimonatiger ununterbrochener Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung/Hausordnung erlassen, die insbesondere die Betretungszeiten und -zwecke regelt. Die Tierunterkünfte im

Tierheim und die dortigen Lager- und Behandlungsräume gehören nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in und
- mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahres gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Reihen des Vorstands oder der Vereinsmitglieder benennen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt ausübt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.
Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Vergütungen für eine Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind zulässig.

§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Haushaltsvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzenden/de im Verhinderungsfall. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Die Einladung durch den/die Vorsitzenden/de oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden muss schriftlich erfolgen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, per Fax oder per Mail oder in sonstiger Textform zustimmen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 % der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zusätzlich zu einer schriftlichen Einladung kann die Einladung auch durch Veröffentlichung im Wochenspiegel oder einer anderen regionalen Zeitung erfolgen.
Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
- Neuwahl des Vorstandes und Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig**,** wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem/einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
Über später eingehende Anträge kann kein Beschluss gefasst werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 - Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 - Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann in erforderlichem Umfang Personal zur Versorgung der Tiere und zusätzlichen notwendigen Aufgaben einstellen.

§ 16 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie des Landesverbandes Saar des Deutschen Tierschutzbundes e. V..

§ 17 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 19 - Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, etwa im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Anschrift (ggfls. auch E-Mail) und Bankverbindung.
Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Name, Adresse und sonstige Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde) gelöscht.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.